

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesfinanzgericht hat durch

die Richterin

Mag<sup>a</sup>. R.

über die Beschwerde der Bfin., Adresse gegen den Bescheid des Finanzamtes Finanzamt1 vom 13. August 2013, betreffend Einkommensteuer 2012, StNr.xy zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### A. Verfahrensablauf:

Die Beschwerdeführerin (infolge Bfin.) ist Grenzgängerin und arbeitet in X. (Deutschland) bei der Firma Y. AG als kaufmännische Angestellte.

Am 4. Juni 2013 langte die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2012 beim Finanzamt elektronisch ein.

Darin wurde neben anderen Werbungskosten u.a. das

Pendlerpauschale (KZ 718) in Höhe von 2.568 Euro geltend gemacht.

Der Wohnort der Bfin. befindet sich in der Adresse.

Für den Werksverkehr leistete die Bfin. Kostenersätze in Höhe vom 320,40 Euro.

Den Vorhalt des Finanzamtes beantwortete die Bfin. – Schreiben vom 25. Juli 2013 - im wesentlichen wie folgt:

*„Die einfache Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte beträgt 51 km.*

*Für diese Wegstrecke steht ab der Ortschaft P. (5 km von meinem Wohnort entfernt) ein Firmenbus zur Verfügung.*

*Diesen kann ich jedoch durchschnittlich maximal 2x pro Woche nutzen, da meine Tätigkeit häufig längere Arbeitszeiten voraussetzt und diese nicht mit den Buszeiten vereinbar ist.*

*Für den Firmenbus entstehen jährlich die angegebenen Kosten von 320,40 Euro (unter sonstige Werbungskosten). Die Strecke zur Arbeitsstätte lege ich demnach 5x pro Woche zurück.*

*Beigelegt wurden Aufstellungen bzw. Nachweise u.a für die*

*Sonstige Werbungskosten 320,40 Euro: Dies sind die Busgebühren für den Firmenbus, als Nachweis dazu eine Verdienstbescheinigung für 2012, in welcher die Busgebühren aufgeführt sind und*

*Spenden für Umwelt/Tierheime 180,00 Euro: dies sind Spenden für eine Patenschaft auf Gut Aiderbichl mit 15 Euro monatlich. Als Nachweis habe ich Ihnen dazu zwei Kontoauszüge vom letzten Jahr beigelegt“.*

Am 13. August 2013 wurde der Einkommensteuerbescheid 2013 erlassen unter Berücksichtigung des Pendlerpauschales in Höhe von 692,40 Euro, Werbungskosten die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte in Höhe von 1.070,76 Euro und Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag in Höhe von 6.756,16 Euro, mit folgender Begründung:

*„Da sie die Möglichkeit haben den Schichtbus zu benützen, wurde Ihnen das Pendlerpauschale in Höhe von 372 Euro plus den Busgebühren 320,40 Euro ergibt insgesamt 692,40 Euro gewährt.*

Zuwendungen (Spenden) an Institutionen (Gut Aiderbichl), die nicht dem begünstigten Empfängerkreis gem. § 4a EStG 1988 angehören, sind nicht absetzbar.

Gegen diesen Bescheid brachte die Bfin. das Rechtsmittel der Beschwerde (bisher Berufung) ein mit folgender Begründung:

*„Ihre Berechnung der verminderten Pendlerpauschale ist meiner Meinung nach nicht zutreffend. Die Begründung, dass ich die Möglichkeit habe einen Schichtbus zu verwenden, stimmt nur teilweise.*

*Prinzipiell bietet sich die Möglichkeit, einen Schichtbus von der Nähe meines Wohnortes zu meiner Arbeitsstätte zu verwenden. Da ich jedoch als Teamleiterin eine Führungsposition verantworste, ist es mit im Durchschnitt nur ein bis maximal zweimal*

*pro Woche möglich, diese Option wahrzunehmen. Dies ist insbesondere deswegen nicht möglich, weil dieser Schichtbus nur einmal pro Tag zu fixen Zeiten um 6:00 Uhr von P. (4,5 km von meinen Wohnort entfernt) abfährt und nur einmal von X. um 16:10 Uhr wieder zu meinem Wohnort zurückfährt. Eine andere Zeit wird nicht angeboten. Deshalb kann ich aufgrund meiner Führungsposition und der dementsprechenden Terminbelastung nur ein bis max. zweimal pro Woche den Schichtbus verwenden.*

*Ich bin der Meinung, dass ich durchaus auch die große Pendlerpauschale für die Entfernung von 40 bis 60 km geltend machen kann.*

*Also in meinem Fall wären dies mindestens 12 Arbeitstage pro Monat.*

*Zuzüglich begründe ich dies damit, dass die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die einfache Wegstrecke mehr als 2,5 Stunden betragen würde.*

*Außerdem beantrage ich die Absetzbarkeit der Spendenbeträge an die Institution Gut Aiderbichl, da diese aus meiner Sicht eine Institution ist, die folgende Kriterien erfüllt:*

*Mildtätige Zwecke, die überwiegend im Inland, der Mitgliedstaaten der EU, in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden“.*

Aus dem übermittelten Schreiben vom 30. August 2013 geht folgendes hervor:

*„Konkret erhalten sie die detaillierte monatliche Abfrage meiner Zeitkonten aus 2012. In diesen können sie die genauen Arbeitszeiten pro Tag ersehen.*

*An den Tagen, an denen ich zwischen 6:50 Uhr und 7:05 Uhr angefangen und gleichzeitig entweder 13:58-14:04 oder 15:58- 16:04 aufgehört habe, bin ich mit dem Bus zur Arbeit gefahren.*

*Dies war in 2012 an 58 Tagen der Fall. Bei insgesamt 196 Arbeitstagen in 2012 entspricht dies ca. 30%.*

*Da ich damit über die notwendigen 60% liege, erfülle ich die Kriterien zur Erhaltung der Pendlerpauschale“.*

Am 11. September 2013 erließ das Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung (nunmehr Beschwerdevorentscheidung) und wies die Berufung als unbegründet ab mit folgender Begründung:

*„Aus den vorgelegten Konten ist ersichtlich, dass sie zusätzlich zu den 58 Tagen, an denen sie nach eigenen Angaben den Werkverkehr benutzt haben, an weiteren 53 Tagen vor 16:10 Uhr bzw. an 3 Tagen um 16:10 Ihren Dienst beendeten. Insgesamt ist damit an 114 Tagen von 196 Arbeitstagen – somit – überwiegend die Benützung des Werkverkehrs möglich gewesen.*

*Auf der Internetseite des BMF ist eine Liste der begünstigten Spendenempfänger veröffentlicht. Da das Gut Aiderbichl in dieser nicht genannt ist, kann ihre Spende nicht berücksichtigt werden“.*

Aufgrund der Abweisung beantragte die Bfin. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz - gemeint den Unabhängigen Finanzsenat - und brachte ergänzend vor:

„Ihre Begründung zur Ablehnung meiner Berufung ist meiner Meinung nach nicht korrekt. Wie sie richtig angeführt haben, konnte ich den Werkbus an nur 58 Tagen des Jahres 2012 nutzen.

An den 56 Tagen, an denen ich entweder vor oder genau um 16:10 Uhr gegangen bin, konnte ich den Bus aus folgenden Gründen nicht nutzen und musste daher mit meinem Auto fahren:

*Behördengänge (Banken, Versicherungen, Ämter etc.) in Deutschland als deutscher Staatsbürger, Arztbesuche (ich bin in Deutschland) krankenversichert; Handwerkertermine, die eine frühere Ankunft zuhause erforderten, Besuche meiner Familie rund um X. und in Sachsen, Sonstige Besorgungen Einkäufe oder Erledigungen.*

*Der Werkbus fährt nur einmal pro Tag zu fixen Zeiten um 6:00 Uhr von P. (4,5 km von meinem Wohnort ab) und auch nur einmal von X. um 16:10 Uhr wieder nach P. zurück. Ich kann also keinerlei Termine oder Erledigungen nach der Arbeit vornehmen und trotzdem den Werkbus nutzen. Eine andere Fahrzeit wird nicht angeboten.*

*Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die einfache Wegstrecke würde mehr als 2,5 Stunden betragen. Ich bin der Meinung, dass aus diesen Gründen das große Pendlerpauschale für die Entfernung von 40 km - 60 km geltend gemacht werden kann, denn ich muss aus diversen dienstlichen, wie auch wichtigen privaten Gründen an mehr als 60% der Arbeitstage den PKW nutzen.*

In der Folge legte das Finanzamt die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Mit BGBl 2012/51 wurden im Rahmen der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1.1.2014 das Bundesfinanzgericht und der bisher als Abgabenbehörde zweiter Instanz fungierende Unabhängige Finanzsenat per 31.12.2013 aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei dieser Behörde anhängigen Verfahren ging auf das Bundesfinanzgericht über (Art 129 B-VG iVm Art 151 Abs. 51 Z 8 B-VG idF BGBl 2012/51) Zu diesem Zeitpunkt beim Unabhängigen Finanzsenat anhängige Berufungen sind gemäß § 323 Abs. 38 BAO idF BGBl I 2013/14 nunmehr vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinne des Art 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen.

Auch die gegenständliche Berufung war daher als Beschwerde zu behandeln und darüber mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes zu entscheiden.

Den Vorhalt der Richterin vom 10. Februar 2014 beantwortet die Bfin im Schreiben vom 21. Februar 2014 im wesentlichen wie folgt:

1. Ausgeübte Tätigkeit 2012: Kaufmännische Angestellte – Teamleitung Materialwirtschaft – "Com Team" mit Führungsfunktion.

2. Einteilung Dienstzeit: Im Rahmen der Gleitzeitvereinbarung meines Arbeitgebers gibt es Kernzeiten. Eine Anwesenheit ist hier innerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag von 08:15 Uhr bis 15:30 Uhr vorgegeben. Details finden sie in der anbei liegenden Vereinbarung meines Arbeitgebers.

3. Dienstpflicht an gewissen Tagen: Eine Dienstpflicht ist meinerseits wochentags von Montag bis Freitag gegeben. Dies ist auch in der beigelegten Betriebsvereinbarung geregelt.

4. Gesonderte Anforderung bzgl Dienstzeiten: wurden keine gefordert.

5. Klausel im Dienstvertrag bzgl Dienst- und Gleitzeit: im Dienstvertrag wird auf die gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelung diesbezüglich verwiesen.

6. Dienstvertrag anbei.

7. Bekanntgabe, zu welchen Zeiten Massenbeförderungsmittel auf der gesamten Strecke bzw. überwiegenden Teilstrecken verkehrt haben. Hier gibt es keine öffentlichen Verkehrsmittel.

Y. AG stellt einen Werkbus zur Verfügung, welcher nur zu fixen Zeiten verkehrt. Diese Zeiten gliedern sich wie folgt auf:

Abfahrt Hinfahrt von der 1. Haltestelle in P.: 06:00 Uhr (Ankunft ca 06:55 in X.)

Abfahrt Rückfahrt von X. nach P.: 16:10 Uhr (Ankunft ca 17:00 Uhr in Polling) Anbei der aktuelle Fahrplan des Omnibuszubringerdienstes, welche sich seit 2011 nicht geändert hat.....

Die Berechnung der verminderten Pendlerpauschale ist meiner Meinung nicht zutreffend. Die Begründung seitens des Finanzamtes, dass ich die Möglichkeit habe einen Schichtbus zu verwenden stimmt nur teilweise (max. 1-2x/Monat)...

Ich bin der Meinung, dass hier durchaus das große Pendlerpauschale für die Entfernung von 40 bis 60 km geltend gemacht werden kann....

In meiner Führungsfunktion war dies zwischen 12 bis 14 Arbeitstage pro Monat. Die tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten wurden bereits dem Finanzamt gemeldet. Hier wurde jedoch darauf hingewiesen, dass des Öfteren der Dienstschluss knapp nach 16:00 Uhr (die Zeit, wo ich normal gehen muss um den Werkbus zu erreichen) lag. Gegenwärtig wurde hier begründet, dass ich ja den Werkbus öfters verwenden hätte können. Dies war leider nicht möglich, da zu diesen Zeiten meistens Termine bis 16:00 Uhr stattgefunden haben und ich somit nicht garantieren konnte um Punkt 16:00 Uhr den Termin zu beenden um den Werkbus zu erreichen.

Zusätzlich möchte ich anmerken, dass die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine einfache Wegstrecke mehr als 2,5 Stunden betragen würde. Abschließend möchte ich noch anmerken, dass eine Aufzeichnung meiner Dienstzeiten seit Anfang 2013 nicht mehr erfolgt. Per 1.1.2013 wurde ich in den außertariflichen Bereich befördert, wo keine Zeitaufzeichnungen mehr durchgeführt werden. Dies bedeutet eine größere Flexibilität für Arbeitgeber und -Nehmer. Jedoch kann dies auch zu weiteren Problemen bei der Beantragung der Pendlerpauschale für 2013 und folgenden Jahren führen...“.

Im Telefonat mit der Richterin am 27.2.2014 - festgehalten in einem Aktenvermerk - gab die Bf an, dass sie versuchen werde anhand von Unterlagen zB Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, dass sie überwiegend nicht mit den Werksbus aufgrund von beruflichen Terminen gefahren sei. Die Richterin ersuchte die Bf die Fahrten mit dem Auto nachzuweisen. Diesbezüglich wäre ein Fahrtenbuch vorzulegen. Auch wenn die Bf meinte, dass ein Fahrtenbuch nicht notwendig sei, seien die beruflichen Fahrten mit dem Auto aufzugliedern und darzulegen. Es sei nämlich zu klären, ob überwiegend mit dem Werksbus oder überwiegend mit dem Auto zur Arbeit gefahren worden sei. Auf die Frage der Richterin, ob es sich dabei um Kosten einer Jahreskarte für den Werksbus handeln würde, hat die Bf dies bejaht. Die Bf gab an, dass sie versuchen werde beim Arbeitgeber Unterlagen zu bekommen, aus denen ersichtlich sei, dass sie den Werksbus aus beruflichen Gründen überwiegend nicht benutzen konnte. Sie ersuchte daher um eine Frist bis Ende März 2014, da sie gesundheitsbedingt (Unfall) erst wieder Ende März 2014 die Arbeit aufnimmt. Die Richterin ersuchte die Bfin bis 3. März 2014 bekanntzugeben, ob die Beschwerde aufrecht erhalten werde oder nicht.

Im E-Mail vom 4. März 2014 gab die Bf an, dass es ihr aus persönlichen Gründen weder gestern noch heute möglich gewesen sei die Richterin ,wie vereinbart, bezüglich der Beschwerde zu kontaktieren. Dies werde nun per E-Mail nachgeholt. Sie habe sich mittlerweile bei ihren Arbeitgeber informiert und es sei technisch möglich, die dienstlichenTermine von 2012 wiederherzustellen. Daher werde sie versuchen mit Hilfe dieser Wiederherstellung die dienstliche Notwendigkeit des Fahrens mit Privatwagen nachzuweisen. Da sie, wie beim Telefonat angegeben, aufgrund ihres Unfalls im Jahr 2013 jedoch erst gegen Ende März ihre Tätigkeit im Rahmen einer Wiederiengliederung wiederaufnehmen könne, ersuche sie um eine längere Frist zur Einreichung dieser Daten. Eine Frist bis Ende März werde mindestens benötigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden dem Finanzamt zur Kenntnis und zur Stellungnahme übermittelt.

Mit E.- Mail vom 28. Mai 2014 übermittelte die Bf. ihren Terminplaner für 2012 mit den Besprechungsterminen (19 Seiten) zur Bekräftigung der Notwendigkeit mit dem Auto zu fahren und nicht immer den Bus nutzen zu können.

Mit E-Mail vom 3. Juni 2014 wurden diese Unterlagen dem Finanzamt zur Stellungnahme weitergeschickt.

Das Finanzamt äußerte sich dazu nicht.

#### **B. Festgestellter Sachverhalt:**

Die Bf. ist bei der Firma Y. AG in X. laut den Anstellungsvertrag vom 6.9.2006 als kaufmännische Angestellte tätig.

Mit dem Auto ist die 46 km lange Strecke Wohnung - Arbeitsstätte der Bfin laut Routenplaner ([www.via.michelin.routenplaner](http://www.via.michelin.routenplaner)) in ca 61 Minuten zu bewältigen. Die längere Route über die B 12 von 54 km in 52 Minuten.

Es steht der Bf ein begünstigter Werksverkehr des Unternehmens zur Verfügung von der Einstiegsstelle P. zur Arbeitsstätte Y. AG in X..

Die Entfernung zwischen Wohnung und der Einstiegstelle des Werksbuses in P. beträgt rund 5 Kilometer, und wird von der Bfin. mit dem Auto zurückgelegt. Für diese Strecke werden ca 7 Minuten (laut Routenplaner) unter Einberechnung der Inbetriebnahme und Abstellen (maximal 10 Minuten) angenommen.

Der Werkbus fährt einmal pro Tag um 6:00 Uhr von P. ab und kommt um ca 07:05 Uhr am W.-Busstellplatz an.

Die reine Fahrtzeit mit dem Werkbus beträgt 65 Minuten.

Nach Beendigung der Arbeit steht der Werkbus um 16:10 Uhr für die Rückfahrt nach P. zur Verfügung, der für die Arbeitnehmer eingerichtet ist.

Der Kostenersatz für den Werksverkehr beträgt jährlich 320,40 € und wurde von der Bfin. für das gesamte Jahr bezahlt.

Dass eine erforderliche Vorlaufzeit benötigt wird um den Arbeitsplatz in Betrieb nehmen zu können wurde nicht vorgebracht.

Die Bf. beginnt daher in der Regel bzw im Durchschnitt ihre Arbeit zwischen 06:55 Uhr bis 08:00 Uhr. Vereinzelt auch später.

Die Bfin arbeitet von Montag bis Freitag. Die Strecke zur Arbeitsstätte in X. wird an 5 Tagen pro Woche zurückgelegt.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen.

Die Bfin hat Gleitzeit, es gilt die Betriebsvereinbarung über flexible Arbeitszeit vom 16.3.1998 für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit regelmäßiger Arbeitszeit "Tag", soweit sie nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 3 leitende Angestellte sind.

Die Sollarbeitszeit beträgt je Arbeitstag 7,5 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit wird von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr festgelegt. Sie schließt eine unbezahlte und nicht zur Arbeitszeit gerechnete Mittagspause von insgesamt 45 Minuten ein.

Innerhalb der Zeitspannen - Beginn 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr und Ende 15.30 bis 19.00 Uhr - können vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit unter Beachtung der Ansprechzeit frei bestimmen. Dabei sind Vorgesetzte und Mitarbeiter gleichermaßen verpflichtet, die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

Die Kern-Richtzeit wird für Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 15.30 Uhr angegeben. Während der Kern Richtzeit besteht in Absprache mit dem Vorgesetzten unter Sicherstellung des Betriebsablaufes grundsätzlich Anwesenheitspflicht unter Ausschluss der Mittagspause. Mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten kann von der Kern Richtzeit abgewichen werden.

Ansprechzeit ist die Zeit, in der einzelne Organisationseinheiten zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bzw. aufgrund funktionaler Abhängigkeiten über die Kern Richtzeit hinaus erreichbar sein müssen. Die Ansprechzeit kann über die Kern-Richtzeit hinaus durch den Vorgesetzten über die Personalabteilung mit Zustimmung des Betriebsrates bedarfsgerecht vereinbart werden.

Zeitguthaben sollen in der Regel außerhalb der Kern Richtzeit abgebaut werden. Eine Zusammenfassung von ganztägigem Zeitausgleich ist dann möglich, wenn dies der Betriebsablauf und die Belange anderer Mitarbeiter erlauben.

Um Mehrarbeit handelt es sich nur bei ausdrücklich durch den zuständigen Vorgesetzten angeordneten und geleisteten Arbeitszeit, die außerhalb der flexiblen Zeitspannen von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr liegt. Für außertarifliche Mitarbeiter (FK3) finden die Bestimmungen über die Mehrarbeit keine Anwendung.

Dienstpflicht besteht für die Bf. von Montag bis Freitag. Eine gesonderte schriftliche Anforderung bezüglich der Dienstzeit erfolgte durch den Arbeitgeber nicht.

Die Anzahl der 196 Arbeitstage ergeben sich ohne Urlaubs-, Krankenstands- und Gleittage, aber mit den Dienstreisen und den Schulungstage.

Die Bf wurde an 58 Tagen von 196 Tagen mit dem Werksbus befördert und zwar an den Tagen, an denen sie den Arbeitstag um 6:50 Uhr- 7:05 Uhr begonnen hat und um 13:58 Uhr- 14:04 Uhr bzw. 15:58 bis 16:04 Uhr beendet hat.

In ca 45,4% der 196 Tage laut Zeitkartenabrechnung war das Dienstende in der Zeit ab 15:00 Uhr bis 16:10 Uhr (88 Tage), sodass die Verwendung des Werkbus bzw. die Beförderung mit dem Werksbus möglich ist, da die Abfahrtszeit um 16:10 Uhr ist.

An 56 Tagen, an denen sie entweder vor oder genau um 16:10 Uhr gegangen ist, hat sie den Werkbus nicht nutzen können und ist daher mit dem Auto gefahren, da sie Behördengänge (Banken, Versicherungen, Ämter etc.) in Deutschland als deutscher Staatsbürger, Arztbesuche (ich bin in Deutschland) krankenversichert; Handwerkertermine, die eine frühere Ankunft zuhause erforderten, Besuche ihrer Familie rund um X. und in Sachsen bzw. Sonstige Besorgungen Einkäufe oder Erledigungen zu absolvieren hatte.

Anzumerken ist, dass an weiteren 4 Tagen die Dienstzeit innerhalb von 5 Minuten und an weiteren 6 Tagen innerhalb von 20 Minuten (z. B. 18.1. 16:17 Uhr; 30.1. 16:28 Uhr; 2.2. 16:25 Uhr, 20.2. 16:26 Uhr; 21.4. 16:28 Uhr, 24.9. 16:17 Uhr) nach der angegebenen Abfahrt des Werksbuses endete.

Hinsichtlich der übrigen Arbeitstage (Dienstanfang nach 07:05 Uhr, unterschiedliche Dienstendezeiten), wurde die Gleitzeitregelung von der Bf. in Anspruch genommen.

An 34 Tagen, an denen das Dienstzeitende nach 16:30 Uhr erfolgt ist, fanden an 27 Tagen Dienstreisen und Schulungen am Ort statt.

Dass die Bf. überwiegend mit dem Auto die Strecke Wohnung- Arbeitsstätte - Wohnung zurückgelegt hat, wurde durch nichts nachgewiesen.

### **C. Beweiswürdigung des Sachverhalts:**

Von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen wird dem Vorbringen der Bf. gefolgt.

Zunächst kann davon ausgegangen werden, dass die Bf. in der Früh nach der 5 km langen Fahrt mit dem Auto die Strecke von der Haltestelle P. bis zur Arbeitsstätte jeden Tag den Werkbus verwenden kann. Nachvollziehbare und wichtige Gründe für die Nichtnutzung des Werkbus wurden nicht vorgebracht. Nachweise, dass die Bf. in der Früh nicht mit dem Werksbus befördert wurde liegen nicht vor.

Strittig ist, dass bei der Rückfahrt aufgrund der Terminbelastung und Arbeitszeit eine Unzumutbarkeit des Werbus vorliegt, sodass die Bf. mit dem Auto fahren muss.

Laut Anstellungsvertrag vom 1. September 2006 ist die Bfin als kaufmännische Angestellte im Werk angestellt. Dass damit eine Führungsposition verbunden ist, geht daraus nicht hervor.

Laut Betriebsvereinbarung bedarf es zumindest der Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten, wenn von der Kern Richtzeit (8.15 Uhr - 15:30 Uhr) abgewichen werden soll bzw. soll die Ansprechzeit (*"ist die Zeit, in der einzelne Organisationseinheiten zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bzw. aufgrund funktionaler Abhängigkeiten über die Kern Richtzeit hinaus erreichbar sein müssen"*) über die Kern Richtzeit hinaus gehen, ist dies durch den Vorgesetzten über die Personalabteilung mit Zustimmung des Betriebsrates bedarfsgerecht zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen wurden nicht vorgelegt.

Aus dem Beantwortungs-Schreiben der Bf. vom 21. Februar 2014 ergibt sich, dass "keine gesonderte Anforderungen bezüglich Dienstzeiten gefordert wurden".

Zwar hat die Bf. ihren Terminplaner für 2012 mit den ganzen Terminen und Besprechungen sowie die Zeitkarten vorgelegt, doch ist daraus nicht ersichtlich, dass dienstliche Erfordernisse vorgelegen waren, die der Anpassung an die Abfahrtszeit um 16:10 Uhr des Werkbus entgegenstanden.

Geforderte Bestätigungen des Vorgesetzten bzw. des Arbeitgebers wurden nicht vorgelegt, aus denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beruflichen Erfordernissen und der Abfahrtszeit des Werkbus vorliegt.

Dass vorwiegend die dienstlichen Erfordernisse waren, die zu den unterschiedlichsten Dienstbeginn- und Dienstendezeiten der Bf. geführt haben ( und zwar zu einen nicht unwesentlichen Teil kurz vor und kurz 16:10 Uhr) ist nicht nachvollziehbar und widerspricht darüber hinaus den Erfahrungen des Dienstbetriebes bzw. der dargelegten Arbeitszeitregelung.

Zum Vorbringen, dass des Öfteren der Dienstschluss knapp nach 16:00 Uhr gelegen sei und meistens die Termine bis 16:00 Uhr stattgefunden hätten, sodass sie nicht garantieren hätte können um Punkt 16:00 Uhr den Termin zu beenden um den Werkbus zu erreichen, ist zu sagen, dass es zwar keineswegs unwahrscheinlich ist, dass es in Einzelfällen zum Versäumen des Werkbuses (und damit zu längeren Arbeitswegzeiten) kommen kann, dies

steht aber der Unzumutbarkeit des Werkbuses an den überwiegenden Arbeitstagen des Lohnzahlungszeitraumes nicht entgegen.

Da die beruflichen Termine laut Bf vorwiegend um 16:00 Uhr geendet haben, kann von einer optimalen Anpassung des Dienstzeitendes an die Abfahrtszeit des Werkbusses um 16:10 Uhr ausgegangen werden, sodass sich die Beförderung mit dem Werkbus geradezu anbietet. Dies auch deshalb, weil die Termine offensichtlich an die Abfahrtszeit des Werkbusses gekoppelt werden. Gegenteiliges wurde von der Bf. auch nicht vorgebracht und nachgewiesen.

Es ist nämlich nicht einsichtig und nachvollziehbar, wenn die Termine/Besprechungen um 16:00 Uhr geendet haben, dass die Bf den Werkbus um 16:10 Uhr nicht benutzen hätte können, zumal die Abfahrt vom W.-Busstellplatz erfolgt.

Im gesamten Verfahren hat die Bfin keine Situation aufgezeigt, aus denen ersichtlich ist, dass eine möglichst rasche und sofortige Erledigung ihrer noch aushaftenden Arbeit bedingt hätte. Auch die Behauptungen, dass Termine angestanden seien die sie nicht abbrechen hätte können wurden von ihr nicht konkretisiert und nachgewiesen. Auch dass ihr Vorgesetzter sie plötzlich für Termine bzw Arbeiten eingespannt hätte, die unverzüglich einer Erledigung zugeführt hätten werden müssen, wurde durch nichts bewiesen. Dass ihre zukommende Tätigkeit so gestaltet war, dass an jedem Arbeitstag sämtliche anfallenden Arbeiten erledigt werden mussten, sodass keine Arbeiten für die Folgetage übrig zu bleiben haben (bzw. bei Gleitzeit nicht vorgezogen hätten werden können), wurde von der Bf. nicht behauptet bzw vorgebracht.

Außerdem ist die Bf widersprüchlich in ihrer Argumentation, wenn sie einerseits anführt, dass sie an 58 Tagen mit dem Bus gefahren ist und andererseits vorbringt, das an 56 Tagen - an denen sie entweder vor oder genau um 16:10 Uhr gegangen sei- " Behördengänge (Banken, Versicherungen, Ämter etc.) in Deutschland als deutscher Staatsbürger, Arztbesuche (ich bin in Deutschland) krankenversichert; Handwerkertermine, die eine frühere Ankunft zuhause erforderten, Besuche ihrer Familie rund um X. und in Sachsen bzw. Sonstige Besorgungen Einkäufe oder Erledigungen für die Unzumutbarkeit der Verwendung des Werkbus anführt. Ein solcher Widerspruch ist dadurch erklärbar, dass versucht wurde eine Rechtfertigung zu finden, um eine Beförderung mit dem Werkbus zu verneinen. Diese Argumentation führt deshalb nicht zum Ziel, weil die Bf. keine Beweise angeboten und vorgelegt hat, aus denen ersichtlich sind, dass eine Beförderung mit dem Werkbus - noch dazu aufgrund einer perfekten Koppelung des Arbeitszeitendes und der Abfahrtszeit des Werksbuses -nicht erfolgt ist. Dazu kommt noch ein wesentlicher Aspekt, der nicht übersehen werden darf, nämlich dass aus privaten Gründen keine berufsbedingten Aufwendungen entstehen können.

Wenn die Bfin nun vorbringt dass sie mit den Werksbus bei Dienstende - 13:58- 14:04 Uhr gefahren ist, so muss dies wohl auch umso mehr für die Dienstzeitenden zwischen 15:00 Uhr -16:10 Uhr gelten, zumal der Werkbus vom W. Busstellplatz abfährt und keine beruflichen Gründe vorliegen, die die Verwendung des Werkbuses verhindert haben.

Die Kommens- und Gehenszeiten der Bf sind laut vorgelegten Zeitkartenaufzeichnungen bzw. Terminplaner für 2012 so gestaltet, dass eine Beförderung mit dem Werkbus nicht ausgeschlossen ist, und mangels konkreter Nachweise und in freier Beweiswürdigung anzunehmen ist, dass die Beförderung mit dem Werkbus auch erfolgt ist.

Mit ihrem pauschalen Vorbringen, dass sie "*aufgrund meiner Führungsposition und der dementsprechenden Terminbelastung nur ein bis max. zweimal pro Woche den Schichtbus verwenden kann*" zeigt sie nicht auf, dass eine Unzumutbarkeit sowie eine Nichtbeförderung vorliegt.

Die Arbeitszeitregelung verhindert - wie oben ausgeführt- nicht die überwiegende und zumutbare Benützung des Werksbus - trotz Absolvierung gelegentlicher Dienstreisen, Schulungen und beruflichen Erfordernissen im Jahr 2012. Der Werkbus ist an die Arbeitszeiten der Firma W. gekoppelt. Dass die Abfahrts- und Ankunftszeiten des Werkverkehrs nicht auf die Arbeitszeiten in ihrer Firma bzw ihre Arbeitszeit ausgerichtet waren und sind, wurde von der Bfin nicht vorgebracht und eingewendet. Dies wäre auch aufgrund der vorliegenden Arbeitszeitregelung sowie der betrieblichen Gestaltung und Vorgehensweise (laut Bf. enden die Termine/Besprechungen um 16:00 Uhr) nicht nachvollziehbar.

Gegen die Anpassung des tatsächlichen Dienstendes im Rahmen der Gleitzeit an die Fahrzeit des Werkbus kann daher - jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle - keine dienstlichen Gründe gesprochen haben.

Dass eine Dienstzeitänderung bzw. eine Tätigkeitsänderung für die Nichtbenützung des Werkbuses ausschlaggebend war, wurde von der Bf. weder glaubhaft dargelegt noch in irgendeiner Form nachgewiesen. Sie führt selbst an, dass an 58 Tagen die Beförderung mit dem Werkbus erfolgt ist. Von einer Unzumutbarkeit kann daher nicht gesprochen werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen, steht der Bf auf ihrer Wegstrecke Wohnung - Arbeitsstätte überwiegend in jedem Lohnzahlungszeitraum ein Werksbus zur Verfügung, den sie aufgrund ihrer Arbeitszeiten auch nutzt, wie sie selbst vorgebracht hat.

In welchem Ausmaß der Werkbus von der Bf für die Fahrten zur Arbeitsstätte und retour tatsächlich in Anspruch genommen wurde, konnte nicht festgestellt werden, zumal Aufzeichnungen fehlen. Dass die Bf. mit dem Werksbus befördert wurde steht aber unstrittig fest. Es wurden keine Beweismittel hinsichtlich Beförderung mit dem Werksbus bzw. mit dem Auto vorgelegt. Es wurde nicht einmal der Versuch unternommen die Fahrten mit dem Auto Wohnung - Arbeitsstätte- Wohnung aufzugliedern, und anhand von konkreten Aufzeichnungen wie zB durch ein Fahrtenbuch glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen. Von einer überwiegenden Benutzung des Autos Wohnung- Arbeitsstätte- Wohnung anstatt des Werkbuses kann somit nicht ausgegangen werden.

#### **D. Rechtslage:**

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Die für das gegenständliche Jahr gültige Fassung des § 16 Abs. 1 Z 6 lit a und c Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 lauten auszugsweise:

§ 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988: Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

§ 16 Abs 1 Z 6 lit a: diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5) abgegolten.

lit b cit: Beträgt die einfache Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt:

Danach beträgt das sog. kleine Pendlerpauschale:

Entfernung	PAUSCHBETRÄGE ab 1.1.2011		
	jährlich	monatlich	täglich
ab 20 km	696,00 €	58,00 €	1,93 €
ab 40 km	1.356,00 €	113,00 €	3,77 €
ab 60 km	2.016,00 €	168,00 €	5,60 €

c) Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrstrecke nicht zumutbar, dann werden gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c iVm § 124b Z 182 EStG 1988 an Stelle der Pauschbeträge nach lit. b leg. cit. folgende Pauschbeträge (sog. großes Pendlerpauschale) berücksichtigt:

Entfernung	PAUSCHBETRÄGE ab 1.1.2011		
	jährlich	monatlich	täglich
ab 2 km	372,00 €	31,00 €	1,03 €
ab 20 km	1.476,00 €	123,00 €	4,10 €
ab 40 km	2.568,00 €	214,00 €	7,13 €
ab 60 km	3.672,00 €	306,00 €	10,20 €

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und dem Pendlerpauschale sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale abzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76 EStG 1988) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Pauschbeträge muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monates melden. Die Pauschbeträge sind auch für Feiertage sowie für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet.

Wird der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Werkverkehr (§ 26 Z 5) befördert, dann steht ihm das Pendlerpauschale nicht zu, wobei allfällige Kosten für die Beförderung im Werkverkehr bis zur Höhe des Pendlerpauschales zu berücksichtigen sind.

§ 26 Z 5 EStG 1988 normiert:

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

Die Beförderung des Arbeitnehmers im Werkverkehr. Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels oder mit Massenbeförderungsmittel im Werkverkehr , wenn der Arbeitnehmer dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Gewährung des Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit b oder c erfüllt, befördert oder befördern lässt.

Nach § 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988 ist der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen von der Einkommensteuer befreit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden.

#### **E. Erwägungen:**

Strittig ist, ob für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz das große Pendlerpauschale zusteht (laut Bf.) oder das Pendlerpauschale für die Strecke Wohnung-Busstelle P. mit den Kosten des Werkbus in Höhe von 320,40 Euro (laut FA).

Die Bf. sei der Meinung, dass der Werkbus für sie nicht zumutbar sei, und dass ihr die Benützung des Massenbeförderungsmittel unzumutbar sei, weil sie eine Wegzeit von mehr als 2,5 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel benötige.

Streitentscheidend ist, ob die Bf. im Werkverkehr überwiegend im Lohnzahlungszeitraum befördert wurde.

Bei gleitender Arbeitszeit berechnet sich die Wegstrecke nach der optimal möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw Abfahrtszeit des

Verkehrsmittels, wobei die konkreten Möglichkeiten des Arbeitnehmers, Gleitzeit in Anspruch zu nehmen, zu berücksichtigen sind.

Wenn ein Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im nicht steuerbaren Werkverkehr befördert wird, steht dem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale nicht zu. Eine überwiegende Beförderung ist dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum befördert wird.

Wenn auf einer Wegstrecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt aber ein Werkverkehr eingerichtet ist, den der Arbeitnehmer trotz Zumutbarkeit der Benützung nicht benutzt, so steht nach den LStR 2002 Rz 749 für die Wegstrecke, auf der der Werkverkehr eingerichtet ist, weder das große noch das kleine Pendlerpauschale zu.

Entgegen dieser Auffassung ist nach § 16 Abs 1 Z 6 das Pendlerpauschale nur dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer den Werkverkehr tatsächlich in Anspruch nimmt (Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Band II Rz 123).

Muss ein Arbeitnehmer trotz bestehenden Werkverkehrs bestimmte Wegstrecken zwischen Wohnung und Einstiegsstelle des Werkverkehrs bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels zurücklegen, so ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegstelle so zu behandeln wie die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Einstiegsstelle des Werkverkehrs wird somit für Belange des Pendlerpauschales mit der Arbeitsstätte gleichgesetzt.

Fest stehen, die benötigten Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitstätte und retour einerseits mit dem Auto - 61 Minuten/Strecke - und andererseits mit dem Werkbus - 65 Minuten + Anfahrtszeit ca 10 Minuten zur Werkbus- Haltestelle.

Die Gesamtwegzeit beträgt somit jedenfalls unter 90 Minuten in eine Richtung.

Unstrittig ist, dass ein Werksverkehr eingerichtet ist und dieser Einmal pro Tag fährt, in der Früh um 06:00 Uhr und am späten Nachmittag um 16:10 Uhr.

Unstrittig ist auch und gibt die Bf. auch zu, dass sie an 58 Tagen mit den Bus im Werksverkehr zur Arbeit gefahren ist.

Dass die Benützung des Werkbuses zumutbar war, ergibt sich aus den Ausführungen der Bf. selbst. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts lässt sich jedenfalls eine Unzumutbarkeit des Werksverkehrs nicht ableiten, da zu den Zeiten des Dienstbeginns und Dienstendes überwiegend im Lohnzahlungszeitraum der Werksverkehr zur Verfügung stand.

Aus den vorgelegten Terminplaner 2012 und den Zeitkartenabrechnungen ergibt sich, dass die Bf. ihre Arbeitszeit im Rahmen der Gleitzeitregelungen aufgrund der vorgelegten Betriebsvereinbarungen des Arbeitgebers weitgehend frei einteilen konnte.

Auf die Ausführungen unter Punkt C. wird verwiesen

Stehen keine beachtlichen beruflichen Gründe der Anpassung der Arbeitszeit an die Fahrpläne des Werkverkehrs entgegen, dann ist nicht von den tatsächlichen, vom

Arbeitnehmer frei gewählten Arbeitszeiten auszugehen, sondern von jenen, die mit der Verwendung des Verkehrsmittels in Einklang zu bringen sind.

Wenn die Bf. nun ausführt, dass an 56 Tagen, an denen ich entweder vor oder genau um 16:10 Uhr gegangen bin, den Bus wegen *Behördengänge (Banken, Versicherungen, Ämter etc.) in Deutschland als deutscher Staatsbürger, Arztbesuche (ich bin in Deutschland krankenversichert); Handwerkertermine, die eine frühere Ankunft zuhause erforderten,*

*Besuche meiner Familie rund um X. und in Sachsen, Sonstige Besorgungen Einkäufe oder Erledigungen nicht benutzen konnte*, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese "Wegkosten" der Bf. für das "Besuchen der Eltern", "Behördengänge", "Handwerkertermine", "Arztbesuche" jedenfalls privat und nicht beruflich veranlasst sind und daher folglich auch nicht als berufsbedingte Werbungskosten berücksichtigt werden können. Derartige Aufwendungen dürfen also keinesfalls die steuerliche Bemessungsgrundlage der Bf. kürzen (vgl. VwGH vom 17.2.1988, 85/13/0121, 16.3.1988, 87/13/0200; 31.5.1994, 91/14/0170).

Es mag sein, dass die Abhängigkeit von den Fahrzeiten im Werkverkehr aus Sicht des jeweiligen Arbeitnehmers unbefriedigend sein kann, doch liegt dies im - dem Gesetzgeber bekannten - Wesen und führt diese Abhängigkeit allein noch nicht zur Unzumutbarkeit der Benutzung des Verkehrsmittels.

Nach § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988 steht das Pendlerpauschale dann nicht zu, wenn der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Werkverkehr befördert wird.

Es besteht kein Verpflichtung zur Nutzung des Werkverkehrs. Fährt die Bf. mit dem eigenen PKW, dann wird sie nicht im Werkverkehr befördert, zumal das Gesetz von der "überwiegenden Beförderung im Werkverkehr" spricht. Laut VwGH vom 31.7.2012, 2008/13/0086 ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Maßgebend ist, ob die Bf. mit dem Werksbus befördert wird.

Dies steht definitiv fest. Für das Jahr 2012 war ein Werkverkehr eingerichtet, den die Bf. aufgrund der Arbeitszeitregelung nutzen konnte.

Unstrittig steht fest, dass die Bf. an 58 Tagen von 196 Tagen mit dem Werkbus befördert wurde ("An den Tagen, an denen ich zwischen 6:50 Uhr und 1:05 angefangen und gleichzeitig entweder 13:58 Uhr-14:04 Uhr oder 15:58- 16:04 aufgehört habe, bin ich mit dem Bus zur Arbeit gefahren..").

Außerdem ergibt sich aus der Jahresverdienstbescheinigung für österreichische Grenzgänger, dass die Bf. den Jahreskostenbeitrag für den Werkbus bezahlt hat, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Bf. die Beförderung mit dem Werkbus in Anspruch nimmt bzw. nehmen will. Gegenteiliges wurde dem Arbeitgeber von Seiten der Bf. auch nicht gemeldet. Für die Beförderung im Werkverkehr spricht auch, dass das Dienstende der Bf. überwiegend vor 16:10 Uhr geendet hat, sodass einer Beförderung mit dem Werkbus nichts im Wege stand.

Dass die Bf. überwiegend im Werkverkehr pro Lohnzahlungszeitraum nicht befördert wurde hat sie durch nichts nachgewiesen. Ein Fahrtenbuch des PKW hat sie nicht vorgelegt, Nachweise bzw. Glaubhaftmachung an welchen Tagen sie konkret nicht mit dem Werkbus befördert wurde, wurde nicht vorgelegt. Nur die pauschale Behauptung aufgrund ihrer Arbeitszeiten bzw. ihrer Termine wurde der Werkbus nicht benutzt, reicht als Nachweis nicht aus.

Konkrete Angaben zum Auto selbst bzw. zu den mit dem Auto gefahrenen Kilometer sowie eine konkrete Zuordnung und Aufteilung hinsichtlich der gefahrenen Kilometer für die Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte- Wohnung in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen wurde von der Bf. nicht getätig. Dass das Auto ausschließlich für die Fahrten- Wohnung- Arbeitsstätte -Wohnung verwendet wurde, wurde von der Bf. weder behauptet noch in irgendeiner Form nachgewiesen. Es ist allgemein bekannt, dass Autos nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung sondern auch für alle anderen Fahrten, welche mit dem Beruf nichts zu tun haben, verwendet werden.

Es ist anzunehmen, dass mangels Vorlage eines Fahrtenbuches oder geeigneter Aufzeichnungen für das Fahren mit dem PKW, keine Aufzeichnungen geführt wurden. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sowie der Wirtschaftlichkeit ist weiters davon auszugehen, dass die Bf. aufgrund des Verbleibens im "Werkbussystem" mit der Zahlung des gesamten Jahresbeitrages für den Werkbus und der dargelegten Zumutbarkeit der Verwendung des Werkbus durch die Anpassung an die Fahrtzeit, die Bf. überwiegend mit dem Werkbus befördert wurde. Beweismittel die Gegenteiliges nachweisen hätten können fehlen ganz.

Da es bei der Inanspruchnahme von Begünstigungen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Sache der Bf ist, durch entsprechende Aufzeichnungen die Richtigkeit der Behauptungen zu beweisen, dies im vorliegenden Fall aber nicht geschehen ist, wird entsprechend der obigen Ausführungen in freier Beweiswürdigung gemäß § 167 BAO davon ausgegangen, dass die Bfin. in jedem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres 2012 überwiegend mit dem zur Verfügung gestellten Werkbus P.- Arbeitsstätte-P. befördert wurde.

Somit steht im gegenständlichen Jahr nur das große Pendlerpauschale für die Strecke Wohnung - Einstiegstelle Werkbus P. und der Kostenbeitrag für den Werkbus - wie vom Finanzamt anerkannt zu.

Das große Pendlerpauschale für die gesamte Strecke ist aufgrund der obigen Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Spende wird auf die Ausführungen in der Berufungsvereentscheidung hingewiesen. Es wurde von der Bf. nichts mehr Konkretes eingewendet.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

## **F. Zulässigkeit einer Revision**

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision erhoben werden, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beweiswürdigung hat im Einzelfall bezogen auf das konkret vorliegende tatsächliche Geschehen zu erfolgen. Es werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.